



## Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig

Borna, den 18.02.2022

### **BEKANNTGABE** **über die 14. Sitzung des Kreistages**

am **Mittwoch, dem 16.03.2022 um 17:00 Uhr**  
**Parkarena Neukieritzsch,**  
**Badstraße 6, 04575 Neukieritzsch**

#### **Tagesordnung:**

TOP    Betreff

- 1. Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
  - 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen
- 2. Öffentliche Beratung**
  - 2.1 Antrag zum Geschäftsgang - Einberufung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse - Corona-Test
  - 2.2 Einwohnerfragestunde
  - 2.3 Niederschrift über die Sitzung vom 13.10.2021
  - 2.4 Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2021
  - 2.5 Mitteilungen des Landrates und Anfragen an die Verwaltung
  - 2.5.1 Einschätzung des voraussichtlichen Haushaltsvollzuges (V-Ist) 2021 des Landkreises Leipzig zum Stand 30.09.
  - 2.5.2 Einschätzung des voraussichtlichen Haushaltsvollzuges (V-Ist) 2021 des Landkreises Leipzig zum Stand 30.11.
  - 2.5.3 Beteiligungsbericht des Landkreises Leipzig für das Geschäftsjahr 2020
  - 2.5.4 Dokumentationszentrum für Regional- und Wirtschaftsgeschichte Landkreis Leipzig: Informationen zum Bearbeitungs- und Sachstand
  - 2.6 Bestellung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen
  - 2.7 Feststellung Jahresabschluss 2019
  - 2.8 Haushaltsplan 2022 - Teil II Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Unternehmen
  - 2.9 Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“
  - 2.10 Bestimmung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“
  - 2.11 Jährliche Betriebsplanung für den Wald des Landkreises Leipzig hier: Wirtschaftsplan 2022
  - 2.12 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises
    - 2.12.1 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises  
hier: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisseniorenbeirates des Landkreises Leipzig

- 2.12.2 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises  
hier: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises Leipzig
- 2.12.3 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises  
hier: Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertretern in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig
- 2.12.4 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises  
hier: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst im Landkreis Leipzig
- 2.13 Anfragen der Kreisräte

#### **3. Ende der Sitzung**

Vorgenannte Beratung ist öffentlich!

*gez. Henry Graichen*  
*Landrat*

Landkreis Leipzig

### **Öffentliche Bekanntmachung** **der Durchführung der Wahl** **zum Landrat im Landkreis Leipzig** **am 12. Juni 2022 und** **für einen etwaigen zweiten Wahlgang** **am 3. Juli 2022**

#### **I.**

Die Landratswahl im Landkreis Leipzig findet am Sonntag, dem 12. Juni 2022 statt. Der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 3. Juli 2022. Zu wählen ist der Landrat. Die Stelle ist hauptamtlich. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist 1, die Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften beträgt 200.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung** **von Wahlvorschlägen**

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
  - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
  - spätestens am 07.04.2022 bis 18:00 Uhrbeim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses schriftlich einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen).

*Postanschrift:*  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Kreiswahlbüro  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna

**Öffnungszeiten:**

dienstags	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 bis 12:00 Uhr
sowie am Donnerstag, dem 07.04.2022	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr.

Um telefonische Voranmeldung unter nachfolgenden Rufnummern oder per Mail wird gebeten:

Kreiswahlbüro	Tel.:	03433 2413700 03433 2413727
	Mail:	kreiswahlbuero@lk-l.de

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 17.06.2022, 18:00 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nummer 2 KomWG geändert werden.

### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
- Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

2. Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 27. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 45 Absatz 2 SächsLKrO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

3. Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder

- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass der Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurde und die Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind vom Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind nach Abstimmung während der allgemeinen vorstehend ausgewiesenen Öffnungszeiten des Landratsamtes im Kreiswahlbüro bzw. auf elektronischem Weg per Mail unter [kreiswahlbuero@lk-l.de](mailto:kreiswahlbuero@lk-l.de) erhältlich.

### IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Landratswahl bei der zuständigen Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 07.04.2022, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Auslegungsorte für Unterstützungsverzeichnisse für die Landratswahl in den Gemeinden des Landkreises Leipzig:

Kommune	Auslegungsort (Adresse)		
Stadt Bad Lausick	Stadtverwaltung	Markt 1 04651 Bad Lausick	Zimmer 13
Gemeinde Bennewitz	Rathaus	Bahnhofstraße 24 04828 Bennewitz	1. Etage/Zimmer 210
Stadt Böhlen	Stadtverwaltung	Karl-Marx-Straße 5 04564 Böhlen	Zimmer 12
Große Kreisstadt Borna	Stadtverwaltung	Markt 1 04552 Borna	1. Obergeschoss/Zimmer 13
Gemeinde Borsdorf	Gemeindeverwaltung	Rathausstraße 1 04451 Borsdorf	Zimmer 5/Einwohnermeldeamt
Stadt Brandis	Stadtverwaltung	Markt 1-3 04821 Brandis	Einwohnermeldeamt/Zimmer 1.16
Stadt Colditz	Stadtverwaltung	Am Ring 6 04680 Colditz	2. OG/Zimmer 11 (Standesamt)
Stadt Frohburg	Stadtverwaltung	Markt 13-15 04654 Frohburg	Pass- u. Meldebehörde/Zimmer 1.08
Große Kreisstadt Geithain	Stadtverwaltung	Markt 11 04643 Geithain	Einwohnermeldeamt/Zimmer 001
Große Kreisstadt Grimma	Stadtverwaltung	Markt 16/17 04668 Grimma	Erdgeschoss/Zimmer 0.24 und 0.27
Stadt Groitzsch	Stadtverwaltung	Markt 1 04539 Groitzsch	Zimmer 102/Einwohnermeldeamt
Gemeinde Großpösna	Gemeindeverwaltung	Im Rittergut 1 04463 Großpösna	Zimmer 102
Stadt Kitzscher	Stadtverwaltung	Ernst-Schneller-Straße 1 04567 Kitzscher	Einwohnermeldeamt/Zimmer 106
Gemeinde Lossatal	Gemeindeverwaltung	OT Falkenhain, Karl-Marx-Straße 14 04808 Lossatal	Einwohnermeldeamt/Zimmer 5
Gemeinde Machern	Gemeindeverwaltung	Schloßplatz 9 04827 Machern	Erdgeschoss/Bürgerservice
Große Kreisstadt Markkleeberg	Rathaus	Rathausplatz 1 04416 Markkleeberg	Zimmer 004/Einwohnermeldeamt
Stadt Markranstädt	Stadtverwaltung	Markt 1 04420 Markranstädt	Bürgerbüro
Stadt Naunhof	Stadtverwaltung	Markt 1 04683 Naunhof	Einwohnermeldestelle
Gemeinde Belgershain	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Naunhof	Markt 1 04683 Naunhof	Einwohnermeldestelle
Gemeinde Parthenstein	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Naunhof	Markt 1 04683 Naunhof	Einwohnermeldestelle
Gemeinde Neukieritzsch	Gemeindeverwaltung	Schulplatz 3 04575 Neukieritzsch	Zimmer 01
Gemeinde Otterwisch	Gemeindeverwaltung	Hauptstraße 7 04668 Otterwisch	Zimmer 2
Stadt Pegau	Stadtverwaltung	Markt 1 04523 Pegau	Zimmer 14
Gemeinde Elstertrebnitz	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Pegau	Markt 1 04523 Pegau	Zimmer 14
Stadt Regis-Breitungen	Stadtverwaltung	Rathausstraße 25 04565 Regis-Breitungen	Zimmer 5
Stadt Rötha	Stadtverwaltung	Rathausstraße 4 04571 Rötha	Einwohnermeldeamt/Zimmer 3
Gemeinde Thallwitz	Gemeindeverwaltung	Dorfplatz 5 04808 Thallwitz	Bürgerbüro Erdgeschoss/Zimmer 03
Stadt Trebzen	Stadtverwaltung	Markt 13 04687 Trebzen	Einwohnermeldestelle/Zimmer 8
Große Kreisstadt Wurzen	Stadtverwaltung	Friedrich-Ebert-Straße 2 04808 Wurzen	Einwohnermeldeamt/Zimmer 54
Stadt Zwenkau	Stadtverwaltung	Bürgermeister-Ahnert-Platz 1 04442 Zwenkau	Haus B / Einwohnermeldeamt/ Zimmer 101

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am 31.03.2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, die
- im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
  - seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist,
- bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

## V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

## VI. Hinweise zum zweiten Wahlgang

Zugelassene Wahlvorschläge können nach dem Wahltag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses für den zweiten Wahlgang bis zum 17.06.2022, 18:00 Uhr zurückgezogen werden.

Änderungen an zugelassenen Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang sind nur unter der Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG ebenfalls bis zum oben genannten Termin möglich. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können nicht mehr eingereicht werden.

Borna, den 15.02.2022

gez. Henry Graichen  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau an der Parthe im Gemeindegebiet Naunhof von Lindhardt bis Albrechtshain

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Gewässerrandstreifen mit einbezogen sowie der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die untere Naturschutzbehörde, die obere Landwirtschaftsbehörde, die untere Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als Gewässerunterhaltungspflichtige beteiligt.

Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt:

Geschaut wird am **Dienstag, den 01.03.2022, die Parthe im Bereich der Ortslagen Lindhardt, Naunhof, Erdmannshain, Eicha und Albrechtshain. Treffpunkt ist um 9:00 Uhr in Lindhardt, am Kindergarten, Forststr. 21**

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten der Grundstücke erfüllt. Sollte aufgrund der am 01.03.2022 geltenden Corona-Schutzverordnung eine Begehung nicht oder eingeschränkt möglich sein, werden wir einen Hinweis auf unserer Homepage [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de) und der Homepage der Stadt Naunhof [www.naunhof.de](http://www.naunhof.de) veröffentlichen. Bitte informieren Sie sich, falls Sie eine Teilnahme beabsichtigen.

Nach derzeitigem Stand ist eine FFP2-Maske bei der Veranstaltung zu tragen.

Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Hahn, Tel. 03437 9841905, zur Verfügung.“

gez. Tina König  
Amtsleiterin Umweltamt

## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig

### zur Ausweisung und Einziehung von Reitwegen im Waldgebiet Grimma-Döbener Wald (Gemarkung Hohnstädt)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) folgende:

#### Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgend näher bezeichneten Waldwege werden als Reitweg ausgewiesen bzw. eingezogen:

1.1 Auf den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken werden auf einer Gesamtlänge von 510 m Reitwege dauerhaft eingezogen:

Weg-Nr.	Waldgebiet	Wegebezeichnung, Wegeverlauf	Betroffene Flurstücke (Gemarkung, Flurstück)	Eingezogene Reitwegelänge (m)
1	Grimma-Döbener Wald	19S/01 von der Wiese kommend von Westen nach Osten verlaufender Reitweg bis zum Trampelpfad	Hohnstädt, 963	180 m
2	Grimma-Döbener Wald	19S/02 Von Süden nach Norden verlaufender Reitweg im Wald (parallel zu Bahrener Str. von Bahrener Str. 15 kommend, ca. 120 m), dann nach links abbiegend und weiter im Wald nach Westen verlaufend (parallel zu Bahrener Str., ca. 210 m)	Hohnstädt, 984/6 Hohnstädt 961/1	330 m



1.2 Die nachfolgend näher bezeichneten Waldwege werden als Reitweg ausgewiesen:

Weg-Nr.	Waldgebiet	Wegebezeichnung, Wegeverlauf	Betroffene Flurstücke (Gemarkung, Flurstück)	ausgewiesene Reitwegelänge (m)
3	Grimma-Döbener Wald	19S/02 An der Gartenmühle startend dem Trampelpfad durch den Wald in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Bahrener Straße	Hohnstädt, 966/1, Hohnstädt 962/1	90 m

**2. Reitwegeverlauf:**

Der genaue Verlauf des Reitweges im Grimma-Döbener Wald nahe Bahren ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:1.500 dunkelgrün gekennzeichnet. Die eingezogenen Reitwegeabschnitte sind rot gestrichelt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Forst  
Karl-Marx-Straße 22  
04668 Grimma

vom **24.02.2022 bis zum 24.03.2022** zu nachfolgend genannten Zeiten **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter **Tel. 03437-984 1900** eingesehen werden:

- Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr
- Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

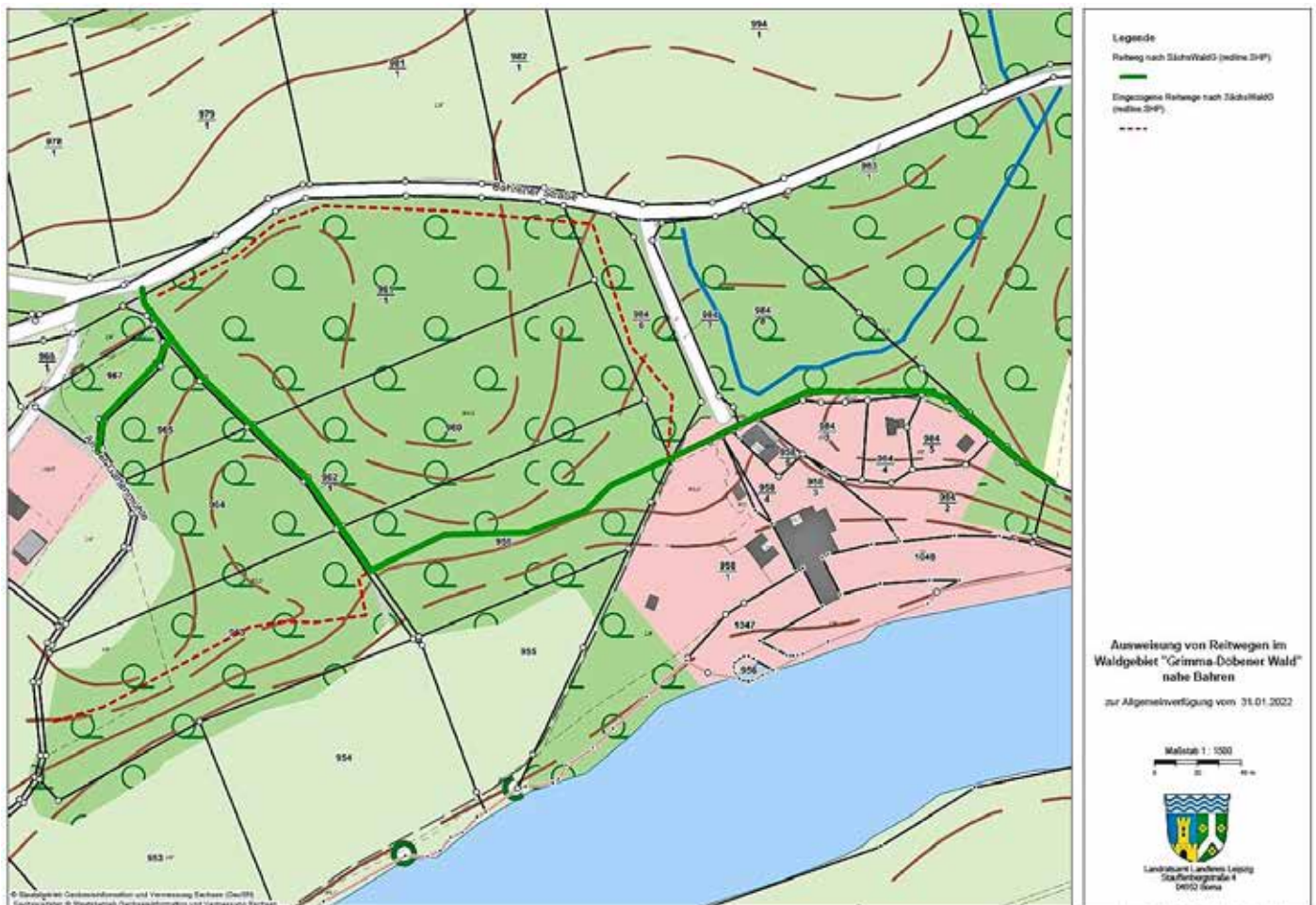
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna

erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendeveriante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [Umweltamt@lk-l.de-mail.de](mailto:Umweltamt@lk-l.de-mail.de).

Grimma, den 31.01.2022

gez. Tina König  
Amtsleiterin Umweltamt



## Freistaat Sachsen Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung

### Vorherige Ankündigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

über beabsichtigte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und über beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Absatz 3 SächsWG im Rahmen der gesetzlichen Duldungspflichten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 38 SächsWG

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Gewässerunterhaltungspflichtiger kündigt hiermit den Eigentümern, Anliegern, Hinterliegern sowie der Öffentlichkeit an den Gewässern 1. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen folgende duldungspflichtige Maßnahmen an:

Im Jahr 2022 werden ganzjährig **Maßnahmen zur Wühl-tierbekämpfung** an den Hochwasserschutzanlagen, Stauanlagen und Gewässern durchgeführt.

Dazu werden auch gekennzeichnete Fallen und Fanggeräte verwendet, die weder berührt noch verändert oder entfernt werden dürfen.

**Diese Maßnahmen dienen einem optimalen Hochwasserschutz der Bevölkerung!**



### Informationen zum Straßenbau

Der Landkreis hat die Fahrbahnerneuerung der K 8350 zwischen Kleinbardau und Glasten in einer Gesamtlänge von 2.240 m beauftragt. Die Ausführung wird ab dem 21.03. bis voraussichtlich 10.06.2022 durch die Fa. ARLT erfolgen.

In der Ortslage Kleinbardau erfolgt eine Erneuerung der Deckschicht und außer Orts eine Fahrbahnerneuerung mit Randstabilisierung bzw. partieller Randverbreiterung. Die mit der Verkehrsbehörde abgestimmte Umleitungsführung wird entsprechend ausgeschildert.

Des Weiteren wurde die Fahrbahnerneuerung der K 8313 zwischen dem Ortsausgang Körlitz bis zur S 23 beauftragt. Die Ausführung erfolgt durch die Fa. Reif Baugesellschaft mbH ab dem 07.03. 2022 bis voraussichtlich 01.07.2022. Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine Erneuerung im Hocheinbau mit grundlegender Randverbreiterung.

gez. Dorothea Gronemann  
Amtsleiterin Amt für Straßenbau

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 10.02.2022 (Az: 2021-2124) wurde für das Bauvorhaben „Anbau einer Balkonanlage mit 3 Balkonen“ auf dem Grundstück in 04523 Pegau, Flurstück(e) 358/10, der Gemarkung Pegau, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 358/11;358/13; 358/14; 358/16 der Gemarkung Pegau, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

#### Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 116 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1614 erforderlich.

gez. Patricia Albrecht  
Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

### Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6

### Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

#### Betroffene Flurstücke

Gemarkung Audigast (1801): 1, 3/2, 4, 5/1, 6, 9, 11/6, 20/2, 20/3, 20/5, 20/13, 20/24, 21, 21a, 22/1, 23, 24, 26, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 41/1, 42, 46, 49, 50, 51, 54a, 56, 57/1, 60, 61/1, 62, 63/3, 66/4, 148/3, 150/12, 150/13, 150/14, 150/22, 150/24, 150/27, 150/28, 150/34, 150/43, 160/1, 160/4, 160/5, 164b, 292/2, 295/24, 295/29, 298/3, 298c, 310, 311/1, 311/2, 312/6, 329/6

#### Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Commichau (4304): 6/5,7/4, 10/6, 12a, 16/1, 20a, 21a, 23a, 24/2, 26, 27/1, 28, 29a, 49, 50, 77/1, 77/2, 99/1, 99a, 122g, 126/5, 129a, 145/1, 145/2, 147/1, 157/2, 157/5, 157/6, 158/4, 159/2, 174/2, 174/3, 185, 215a, 275, 276

**Art der Änderung**

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Großwischstauden (1869): 2, 3/1, 5/1, 5/2, 8/1, 9/7, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 20, 22/5, 24/7, 27e, 49b, 148, 150/1, 151/2, 188/1, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/6, 189, 191/2, 199, 203/1, 203/6, 203/8

**Art der Änderung**

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Leisenau (4261): 3/1, 7/5, 11, 12, 21/1, 22a, 26a, 27a, 28a, 31a, 32a, 33/1, 49, 57/3, 59g, 65, 68b, 71a, 76a, 199/1, 200a, 200, 212, 326/4, 326/7, 326o, 342, 350/3, 360/3, 360/9, 360/10, 395/1, 395/4, 398/4, 399/2, 399/4, 405/1, 408/b, 414/1, 414/2, 420k, 420r, 420/10, 420/11, 420/16

Gemarkung Großbothen (4241): 934/2

**Art der Änderung**

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Püchau (8643): 1/3, 1/4, 3/1, 7a, 7/10, 8/1, 10a, 13a, 24, 25, 29b, 31a, 37/1, 37c, 41, 43d, 43, 44a, 49/11, 49/14, 56c, 57/2, 58/2, 59, 62/2, 62/3, 63/6, 65, 67/1, 69/2, 69/3, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 84/3, 90b, 99b, 124, 127a, 128/5, 128/9, 192a, 592m, 592n, 592o, 592p, 771a, 773, 774, 777/2, 778, 779, 780, 781, 810/4, 810/6, 810/7, 810/16, 842/1, 849/1, 871/6, 871/7, 917h, 917i, 917k, 917l, 944, 945, 948/2, 949, 950/2, 951/1, 952, 956/1, 956/2, 957/1, 957/2, 1031, 1035/1

**Art der Änderung**

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2, Abs. 16 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem

**01.03. bis zum 30.03.2022**  
**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes**  
**Leipziger Straße 67, 04552 Borna**  
**in der Zeit**

**Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr**  
**Freitag 8.30 - 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Eine telefonische Terminabsprache ist erforderlich. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den, 14.02.2022

gez. Uwe Leberecht  
 Sachgebietsleiter Vermessungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 02.02.2022 genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V. mit § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist der beschlossene Haushaltsplan ab

01. März 2022

auf der Homepage des Zweckverbandes [www.kommunalesforum.de](http://www.kommunalesforum.de) unter Bekanntmachungen einsehbar.

Die öffentliche Auslegungsfrist läuft vom 01.03. - 08.03.2022. In diesem Zeitraum liegt der Haushaltsplan 2022 auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathausstr. 6 in Markkleeberg, öffentlich aus.

gez. Simone Luedtke  
 Verbandsvorsitzende

## Haushaltssatzung des Kommunalen Forums Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 58 Abs.1 SächsKomZG i. V. mit § 74 SächsGemO i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 hat die Verbandsversammlung am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	370.350 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	363.120 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	7.230 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	7.230 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	7.230 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.350 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	357.120 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.230 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.260 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.740 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.490 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	4.490 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 0,87 EUR je Einwohner festgesetzt. Sie beträgt: 131.516,16 EUR  
Sie verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Mitglied	Verbandsumlage in EUR
Böhlen	5.795,94
Borna	16.634,40
Groitzsch	6.593,73
Großpösna	4.750,20
Kitzscher	4.414,38
Leipzig	43.500,00
Markkleeberg	21.457,68
Neukieritzsch	5.925,57
Pegau	5.658,48
Regis-Breitingen	3.324,27
Rötha	5.394,00
Zwenkau	8.067,51

Markkleeberg, den 15.02.2022

gez. Simone Luedtke  
Verbandsvorsitzende

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markkleeberg, den 15.02.2022

gez. Simone Luedtke  
Verbandsvorsitzende

## Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionallleitstelle

Der gemeinsame Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionallleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig tagt am 24.03., 09:00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im Ratsplenarsaal bzw. als Videokonferenz.

Tagesordnung der 18. Sitzung:

- Benennung einer stellvertretenden Protokollführerin
- Statusbericht IRLS Leipzig
- Projektierung Leitstelle 2025
- Umlageschlüssel 2021
- nicht öffentliche Beratungsinhalte

## Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen.

Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter [www.landkreis.leipzig.de/Karriere](http://www.landkreis.leipzig.de/Karriere) - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

### Impressum

- Herausgeber:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)  
Redaktion:  
Brigitte Laux, [Brigitte.laux@lk-l.de](mailto:Brigitte.laux@lk-l.de), Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

